

Wohnbaufördergesetz der Gemeinde Sufers

Entwurf vom 13. März 2009, Gültig ab 8. Mai 2009

Art. 1 Zweck

Das Wohnbaufördergesetz regelt die Bedingungen für Beiträge der Gemeinde Sufers an Wohnbauten.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeinde Sufers möchte die Erstellung und die Erneuerung dauernd bewohnter Gebäude in Sufers fördern.

Art. 3 Bedingungen

Für einen Anspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde Sufers müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Baukosten für den dauernd bewohnten Raum müssen mindestens 250'000 Franken betragen.
- b) Der Besitzer muss auch Bewohner sein und nach dem Einzug für mindestens 10 Jahre Wohnsitz in Sufers haben.
- c) Der Einzug muss innerhalb von 3 Jahren nach der Zusicherung des Beitrages erfolgen.
- d) Der schriftliche Antrag auf einen Förderbeitrag muss vor dem Baubeginn erfolgen.

Art. 4 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag beträgt 10'000 Franken für ein Bauprojekt und wird nach dem Einzug des in Sufers wohnhaften Besitzers ausgerichtet.

Art. 5 Rückforderung

Wird eine der oben genannten Bedingungen nicht eingehalten, kann der ganze oder ein Teil des Förderbeitrages zurückgefordert werden.

Art. 6 Zuständigkeit

Über die Zusicherung und die Rückforderung von Förderbeiträgen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2009 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Mai 2009

Der Präsident

Die Aktuarin

Rolf Gloor

Daniela Fravi